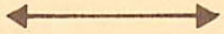


D. Gestaltungsvorschriften gem. § 81 Abs. 1 BauO NW i.V.mit § 9 Abs. 4 BauGB



Festsetzung der Firstrichtung der Hauptgebäude.
Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Einzeichnung im Bebauungsplan anzuordnen.

Stellplätze und Zufahrten sind nur durch Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien (Porensteine, wassergebundene und kornabgestufte Materialien, Rasengittersteine, Platten und Steine mit großen Fugenabstand sowie Fugenbegrünung) zu befestigen.